

Bürgerforum Freienbach
vertreten durch die Präsidentin
Irene Herzog-Feusi, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 15
6430 Schwyz

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Freienbach
Gemeindehaus Schloss
Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon

Pfäffikon, 2. Oktober 2017

VB 257 / 2017
VB 263 / 2017
VB 264 / 2017

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates Freienbach

Wir bestätigen den Erhalt des Schreibens des Rechts- und Beschwerdedienstes, Michael Hagenbuch, vom 25. September 2017 zu obgenannten «*Verfahren*» (per A-Post, Eingang 28.9.2017) und legen Folgendes ins Recht:

1. Die bis nach dem Start des Auflageverfahrens zum Baugesuch verheimlichte «*Leistungsvereinbarung*» bildet die Grundlage für das beanstandete Baugesuch der Senevita AG, resp. sie ist integraler Bestandteil des Auflageverfahrens.
2. Die zitierte «*vom Gemeinderat vertretene Auffassung, dass dieser Teil der Einsprache nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens, bzw. des Einspracheverfahrens gegen das Baugesuch*»

der Senevita AG sein kann, auch nicht als Vorfrage» missachtet geltendes Recht über die zwingende gleichzeitige Behandlung von Baugesuch und Einsprachen.

Der Inhalt der Einsprache ist als Ganzes im Baubewilligungsverfahren zu behandeln.

3. Die vom Rechts- und Beschwerdedienst zitierte gemeinderätliche «*Auffassung*» ist offensichtlich rechtlich haltlos. Wir beanstanden, dass er die reine Wiederholung dieser «*Auffassung*» anstelle einer eigenständigen Rechtsauskunft sogar zum Anlass nimmt, das unzulässige «*Verfahren*» VB 264 /2017 aufrechtzuerhalten, ohne auf die von uns vorgebrachten diesbezüglichen Beanstandungen vom 4. und 20. September einzugehen.
4. Dass unsere Einsprache den Gemeinderat veranlasste, vorab die Anrufung des Regierungsrates zu einzelnen Teilen der Einsprache zu beschliessen – mit der unbehelflichen Darlegung, wir hätten dieses Vorgehen «*ins Rollen gebracht*» – bildet keinerlei Rechtsgrundlage für die falsche Unterstellung, dass wir (!) uns mit einer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat gewandt hätten.

Die Interpretation des Rechts- und Beschwerdedienstes ist schon deshalb unhaltbar, weil das Ergreifen des Rechtsbehelfs 'Aufsichtsbeschwerde' – gemäss einschlägiger Rechtsmittelbelehrung durch den Regierungsrat in anderen Verfahren (z.B. Aufsichtsbeschwerde im Kontext des städtebaulichen Konzepts Pfäffikon) – erst dann möglich wäre, wenn «*sämtliche regulären Rechtsmittel ausgeschöpft sind, resp. nicht zur Verfügung stehen*». Unsere Parteirechte im Einspracheverfahren sind aber völlig intakt.

5. Wir machen unsere Parteirechte im Baugesuchsverfahren der Senevita AG geltend und wehren uns gegen den Versuch, diese schon vorab mit unzulässigen Mitteln auszuhebeln.
6. Unsere Schreiben vom 4. und 20. September 2017 machen wir nach wie vor als Bestandteil des Einspracheverfahrens geltend.
7. Wir beanstanden, dass unsere Einspracherechte vorliegend nicht nur vom Gemeinderat mit seinem unzulässigen Vorabentscheid zu Teilen der Einsprache, sondern auch durch den Rechts- und Beschwerdedienst verletzt worden sind, indem dieser an der Eröffnung von unzulässigen Verfahren festhält. Wir behalten uns vor, die Schreiben vom 4. und 20. September sowie das vorliegende Schreiben den übergeordneten Instanzen im weiteren Verlauf des Baugesuchverfahrens vorzulegen.

8. Die vom Rechts- und Beschwerdedienst als «*nicht abwegig*» beurteilte Einschätzung des Gemeinderates betreffend Ausstand und dessen diverse weitere «*Auffassungen*» (zitiert vom Rechts- und Beschwerdedienst unter Ziff.3, VB 263 / 2017) sind vorab einzig im Rahmen von juristischen Vorabklärungen des Gemeinderates / Ersuchen um Instruktionen zu klären.

9. Im Baugesuchs-Instanzenzug können falsche Instruktionen von übergeordneter Stelle auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden. Wie der Rechts- und Beschwerdedienst selbst feststellt (VB 263 / 2017, Ziff.3+4), ist die Aufsichtsbehörde vom Gemeinderat und nicht von uns angerufen worden.

Rechtsverletzende Anweisungen und Vorentscheide des Rechts- und Beschwerdedienstes / des Regierungsrates werden wir im regulären Baugesuchsverfahren anfechten.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Bürgerforum Freienbach
Irene Herzog-Feusi